



jugendmusik.ch

Schweizer

Jugendmusikverband

Association suisse

des musiques de jeunes



# Statuten

Genehmigt an der DV  
vom 13.03.2010 in St. Gallen

Für Ihre Gesundheit  
**KOLPING**

musik schlagzeug shop  
Glanzmann Altishofen  
[www.musik-glanzmann.ch](http://www.musik-glanzmann.ch)

**MUSIC  
RUH**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Name	1.1. Unter dem Namen Schweizer Jugendmusikverband, nachstehend SJMV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	1.2. Sitz und Gerichtsstand des SJMV befinden sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder bei Bestehen einer Geschäftsstelle, an deren Domizil.
Beziehungen	1.3. Der SJMV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes. Der Vorstand des SJMV kann weitere Mitgliedschaften zu Verbänden und Vereinigungen, die sich mit der Bildung und Erziehung von Jugendlichen befassen, beschliessen.
Amtssprache	1.4. Als Amtssprache gilt die deutsche Sprache. Wichtige Dokumente wie Statuten, Reglemente, Jahresberichte usw. können in weitere Landessprachen übersetzt werden. Im Streitfall gilt immer die deutsche Version. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird für Personen die männliche Form verwendet.
Verbandsjahr	1.5. Das Verbandsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Ziele des Verbandes	1.6. Der SJMV bezweckt: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Förderung des Jugendmusikwesens in der Schweiz und dessen Nachwuchs.</li><li>• die Vertretung der Sektionen gegenüber Behörden, des Bundes, der Kantone und der Öffentlichkeit.</li><li>• die Vertretung der Sektionen gegenüber internationalen, schweizerischen und kantonalen Organisationen.</li><li>• die Förderung und Unterstützung von Neugründungen von Jugendmusikvereinigungen jeglicher Art.</li><li>• die Unterstützung der Sektionen in administrativer und musikalischer Hinsicht.</li><li>• die Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen unter den Sektionen.</li></ul>
Erfüllung der Ziele	1.7. Für die Erfüllung der gesetzten Ziele organisiert der SJMV u.a. in regelmässigen Abständen <ul style="list-style-type: none"><li>• Schweizer Jugendmusikfeste</li><li>• Jugendmusikbezogene Veranstaltungen</li><li>• Workshops und Kurse im musikalischen- und administrativen Bereich</li></ul>
Beteiligungen	1.8. Der SJMV kann sich als Partner an Wettbewerben, Anlässen und Projekten beteiligen, die dem Sinn nach den Verbandszweck fördern oder diesem nahe stehen.

## 2. Mitgliedschaft

Sektionen	2.1. Als Mitglied werden Jugendmusikvereinigungen jeglicher Art, nachstehend Sektionen genannt, aufgenommen. Die Sektionen können selbständig und/oder einer anderen Organisation angeschlossen sein.
Aufnahme	2.2. Das Gesuch um Aufnahme in den SJMV hat mit offiziellem Formular an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Geschäftsleitung. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch kann von einem Kantonalverband, in welchem die Sektion Mitglied ist, gestellt werden.
Ablehnung einer Aufnahme	2.3. Wird die Aufnahme durch die Geschäftsleitung schriftlich abgelehnt, kann dagegen innert 30 Tagen zuhanden der nächsten DV Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid der DV ist endgültig.
Austritt	2.4. Austritte sind mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt kann erst nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr erfolgen.
Ausschluss	2.5. Sektionen, die dem Ansehen des Verbandes wesentlich schaden oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV ausgeschlossen werden.
Ehrenmitglieder	2.6. Personen, die sich in besonderer Weise um den SJMV verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 3. Organisation

Organe	3.1. Die Organe des SJMV sind <ul style="list-style-type: none"><li>• die Delegiertenversammlung</li><li>• der Vorstand</li><li>• die Geschäftsleitung</li><li>• die Revisionsstelle</li></ul>
--------	--

## 4. Delegiertenversammlung (DV)

Durchführung der DV	4.1. Die DV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einladung an die Sektionen erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung auf schriftlichem Wege unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel aller Sektionen kann eine ausserordentliche DV verlangt werden.
---------------------	--

Stimm- und Wahlrecht	<p>4.2. Jede Sektion hat das Recht, zwei stimmberechtigte Delegierte abzuordnen. Es steht den Sektionen frei, mehr Delegierte anzumelden als stimmberechtigt sind.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>Die Revisionsstelle ist nicht stimmberechtigt.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben nur die Bewerbungen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Bei Sachgeschäften gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als verworfen.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>4.3. Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p>
Anträge an die DV	<p>4.4. Anträge an die DV sind schriftlich und begründet bis 31. Dezember vor der Versammlung an die Geschäftsstelle zu richten. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können an der nächsten DV nicht behandelt werden.</p>
Traktanden der DV	<p>4.5. Der ordentlichen DV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahl der Stimmenzähler</li><li>• Protokoll</li><li>• Information über Mutationen</li><li>• Genehmigung der Tätigkeitsberichte</li><li>• Genehmigung der Jahresrechnung</li><li>• Genehmigung des Revisionsberichtes</li><li>• Beschlussfassung über die Sektionsbeiträge</li><li>• Genehmigung des Budgets</li><li>• Wahl des Präsidenten</li><li>• Wahl des Präsidenten der Abteilung Musik</li><li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li><li>• Wahl der Revisionsstelle</li><li>• Bestimmung des Durchführungsortes des nächsten Schweizer Jugendmusikfestes</li><li>• Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen</li><li>• Ehrungen</li><li>• Verschiedenes</li></ul>

## 5. Vorstand (VS)

Zusammensetzung	5.1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens elf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl auf eine regionale Interessenvertretung Rücksicht zu nehmen.
Wählbarkeit	5.2. Wahlvoraussetzung in den Vorstand ist die Bereitschaft zum Engagement im Sinne der Verbandsziele.
Amtsdauer	5.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Konstituierung	5.4. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Präsidenten der Abteilung Musik konstituiert sich der Vorstand selber.
Externe Fachleute	5.5. Externe Fachleute und Institutionen können als Berater beigezogen werden.
Kompetenzen	5.6. Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

## 6. Geschäftsleitung (GL)

Zusammensetzung	6.1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier und dem Geschäftsführer.
Aufgaben	6.2. Die Geschäftsleitung bereitet für den Vorstand die Geschäfte vor und unterbreitet ihm diese zur Genehmigung. Die Geschäftsleitung hat selbständige Entscheidkompetenz für Beschlüsse, die das Tagesgeschäft des SJMV betreffen.
Geschäftsführer/ Geschäftsstelle	6.3. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, welcher auch Mitglied des Vorstandes sein kann. Er vollzieht das Tagesgeschäft auf Weisung des Vorstandes und der Geschäftsleitung. Die Kosten des Geschäftsführers sind in das ordentliche Budget aufzunehmen.

## 7. Abteilung Musik (AM)

Zusammensetzung	7.1. Die Abteilung Musik besteht aus dem Präsidenten – welcher von Amtes wegen auch Mitglied des Vorstandes ist – sowie weiteren Fachpersonen welche nach Bedarf beigezogen werden und nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen.
Aufgaben	7.2. Die Abteilung Musik ist eine Fachkommission, welche für die musikalischen Belange des Verbandes zuständig ist.

## 8. Revisionsstelle

- |         |      |  |
|---------|------|--|
| Wahl    | 8.1. | Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Vorstandes durch die DV gewählt. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes.<br>Als Revisionsstelle kann ein unabhängiges Treuhandbüro zur Wahl vorgeschlagen werden. |
| Aufgabe | 8.2. | Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle der Buchhaltung nach den gesetzlichen Vorschriften.<br>Die Revisionsstelle verfasst einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der ordentlichen DV.                     |

## 9. Finanzen

- |                     |      |   |
|---------------------|------|---|
| Beiträge            | 9.1. | Die Jahresbeiträge werden durch die DV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung gelten die Mitgliederzahlen per 1. Januar des Verbandsjahres.              |
| Haftung             | 9.2. | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.  |
| Spesenentschädigung | 9.3. | Für die Teilnahme an Sitzungen und für Vertretungen besteht für die Mitglieder des VS und der AM Anrecht auf eine Entschädigung und Reisespesen gemäss dem vom VS festgelegten Reglement. |

## 10. Reglemente

- |                           |       |  |
|---------------------------|-------|--|
| Schweizer Jugendmusikfest | 10.1. | Über die Durchführung der Schweizer Jugendmusikfeste wird ein Reglement durch den Vorstand ausgearbeitet und der DV zur Genehmigung vorgelegt. |
| Fahnenreglement           | 10.2. | Die Verwendung der Zentralfahne ist im Fahnenreglement umschrieben.  |

## 11. Auflösung und Liquidation

- |             |       |   |
|-------------|-------|---|
| Auflösung   | 11.1. | Die Auflösung kann nur an einer DV erfolgen und muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| Liquidation | 11.2. | Das Vermögen und die übrigen Aktiven sind einer Organisation zu übergeben, welche ähnliche Ziele wie der SJMV verfolgt.                 |

## 12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 13. März 2010 in St. Gallen genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:  
Rudolf Studer, Oftringen



Der Geschäftsführer:  
Siegfried Aulbach, Interlaken

